

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Wermelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Wermelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Wermelskirchen vom 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für den:

Vollanschluss (Restmüll, Papier, Biomüll)

14-tägig	60 Liter	234,00 €
	80 Liter	312,00 €
	120 Liter	468,00 €
	240 Liter	936,00 €
	1.100 Liter	4290,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	117,00 €
	80 Liter	156,00 €
	120 Liter	234,00 €
	240 Liter	468,00 €
	1.100 Liter	2145,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	78,00 €

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Wermelskirchen

(2) ...

(3) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgung auf:

Teilanschluss (Restmüll, Papier)

14-tägig	60 Liter	163,20 €
	80 Liter	217,60 €
	120 Liter	326,40 €
	240 Liter	652,80 €
	1.100 Liter	2992,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	81,60 €
	80 Liter	108,80 €
	120 Liter	163,20 €
	240 Liter	326,40 €
	1.100 Liter	1496,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	54,40 €

Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetrieb) entsprechend der Abfallentsorgung auf:

Nur Restmüll (Gewerbe)

14-tägig	60 Liter	159,60 €
	80 Liter	212,80 €
	120 Liter	319,20 €
	240 Liter	638,40 €
	1.100 Liter	2926,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	79,80 €
	80 Liter	106,40 €
	120 Liter	159,60 €
	240 Liter	319,20 €
	1.100 Liter	1463,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	53,20 €

(4) Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung hinausgehenden Abfallbehälter beträgt bei zusätzlichem Behälter:

Biobehälter	120 Liter	141,60 €
	240 Liter	283,20 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Wermelskirchen vom 01.01.2025 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 05.12.2025

gez. Klaus Grootens
stv. Verbandsvorsteher